FER-Intensivworkshop: Der Eisenbahnunfall
Verantwortung – Aufklärung – Abwicklung

Rechte und Pflichten der Eisenbahnbetriebsleiter bei Eisenbahnunfällen

Referent: Jörg Kiehn, Eisenbahnbetriebsleiter

Inhalt

1. Vorstellung des Referenten
2. Rechte und Pflichten der EBL
3. Organisation des Notfallmanagements
4. Dokumentation vor Ort und im Allgemeinen
5. Aufgaben nach Verlassen der Unfallstelle
6. Fazit und Anregungen

1. Vorstellung des Referenten

Jörg Kiehn

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
Eisenbahnbetriebsleiter, Prokurist

- Ausbildung zum FA für Eisenbahnbetrieb
- Tätigkeit als Fahrdienstleiter, Weichenwärter, Aufsicht
- Studium zum Verkehrsingenieur, Gotha
- Aufbaustudium zum Diplom-Wirtschaftsing. (FH), Dresden
- Tätigkeiten bei DB Reise&Touristik AG (Bereich Produktion) und DB Netz (Koordination Betrieb / Bau), 1996 - 2000
- Eisenbahnbetriebsleiter seit 2000
  ~ eurobahn (Bielefeld, 2000 – 2004) und ODEG (Berlin, 2004 – jetzt)
- geprüfter Triebfahrzeugführer
- EBA-anerkannter und zertifizierter Prüfer für Triebfahrzeugführer
- Geschäftsführer Ostdeutsche Instandhaltungsgesellschaft mbH, 2005 – 2011
- Eisenbahnbetriebsleiter vlexx GmbH, 12/2014 – 07/2015
- Sachverständiger Eisenbahnbetrieb

2. Rechte und Pflichten der EBL

2. Rechte und Pflichten der EBL

- **Richtlinie 2004/49/EG – Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit**

Artikel 1

Zweck

Mit dieser Richtlinie sollen die Entwicklung und Verbesserung der Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und ein besserer Marktzugang für Dienstleistungen auf dem Schienenweg durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

a) Harmonisierung der Regulierungsstruktur in den Mitgliedstaaten;

b) Bestimmung der Zuständigkeiten der einzelnen Akteure;

c) Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsziele und gemeinsamer Sicherheitsmethoden mit dem Ziel einer umfassenden Harmonisierung der nationalen Vorschriften;

d) Erfordernis der Einrichtung einer Sicherheitsbehörde und einer Stelle für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in allen Mitgliedstaaten;

e) Festlegung gemeinsamer Grundsätze für das Sicherheitsmanagement, die Regelung und Überwachung der Eisenbahnsicherheit.

2. Rechte und Pflichten der EBL

- **AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz** vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist

§ 4 Sicherheitspflichten, Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes

(1) Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit
1. an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und
2. an den Betrieb
genügen.

(3) Die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind verpflichtet,
1. ihren Betrieb sicher zu führen und
2. an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken.
Eisenbahnen sind zudem verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

(4) Eisenbahnen, die eine Sicherheitsbescheinigung oder eine Sicherheitsgenehmigung benötigen, haben ein Sicherheitsmanagementsystem nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2004/49/EG … („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) einzurichten und über dessen Inhalt in nicht personenbezogener Form Aufzeichnungen zu führen. …

2. Rechte und Pflichten der EBL

- **EBO - Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung** vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2242) geändert worden ist

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Bahnanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Von den anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind so anzuwenden, daß die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind. Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

(4) Anweisungen zur ordnungsgemäßen Erstellung und Unterhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge sowie zur Durchführung des sicheren Betriebs können erlassen

1. für die Eisenbahnen des Bundes und für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland das Eisenbahn-Bundesamt,
2. für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Landesbehörde.

2. Rechte und Pflichten der EBL

- **EBV – Eisenbahnbetriebsleiterverordnung** vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2242) geändert worden ist

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters

(1) Betriebsleiter im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 6 haben insbesondere
1. die für die Sicherheit erforderlichen Anordnungen zur Ausführung von Rechtsvorschriften und von Anweisungen der Aufsichtsbehörde zu treffen oder zu veranlassen;
2. die Einhaltung von Rechtsvorschriften und von Anweisungen der Aufsichtsbehörde sowie von betrieblichen Anordnungen einschließlich derjenigen für die fachliche Ausbildung und Fortbildung sowie für die Bemessung und die Verwendung des Betriebspersonals zu überwachen, die
a) das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur,
b) den Zustand der Fahrzeuge und
c) die sichere Durchführung der Zugfahrten und die sichere Abwicklung der Rangierarbeiten betreffen;
3. für die Zusammenarbeit in der Eisenbahn und für eine Abstimmung zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen und gegebenenfalls einzubindenden Dritten Sorge zu tragen, soweit dies für das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur und das sichere Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlich ist;
4. die Diensteinteilung des Betriebspersonals vom Standpunkt der Sicherheit aus zu überwachen.

2. Rechte und Pflichten der EBL

❖ noch EBV § 4

(2) Der Betriebsleiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben örtlicher Betriebsleiter bedienen. Diese müssen die Voraussetzungen und Anforderungen an Betriebsbeamte im Sinne des Fünften Abschnittes der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) erfüllen.
(3) Der Betriebsleiter berät das Eisenbahnunternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen in allen Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Eisenbahn bedeutsam sein können. Er ist insbesondere verpflichtet,
1. auf die Entwicklung und Einführung neuer Techniken und Technologien zur Verbesserung der Sicherheit hinzuwirken sowie
2. Bahnbetriebsunfälle und andere sicherheitsrelevante Vorkommnisse zu untersuchen, festgestellte Mängel dem Eisenbahnunternehmen und den für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zu melden sowie Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen.

2. Rechte und Pflichten der EBL

❖ noch EBV

§ 5 Pflichten der Eisenbahn

(1) Die für die Führung der Geschäfte des Eisenbahnunternehmens bestellten Personen haben die Aufgaben des Betriebsleiters sowie die Geschäftsverteilung für die Stellvertreter in einer Geschäftsanweisung zusammenzufassen, die auch die Aufzeichnungen nach § 4 Absatz 4 und 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes enthalten muss. Ferner haben sie diese Geschäftsanweisung ihren Beschäftigten zugänglich zu machen und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

…

(3) Sie haben durch organisatorische Maßnahmen im Unternehmen insbesondere sicherzustellen, dass der Betriebsleiter

1. keine die Betriebssicherheit einschränkenden Weisungen erhält,

2. bei allen mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Angelegenheiten beteiligt wird und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Information und Unterstützung erhält,

3. in Angelegenheiten, die die Sicherheit des Betriebes berühren, Weisungen gegenüber dem Betriebspersonal erteilen kann und

4. Vorschläge oder Bedenken unmittelbar dem Eisenbahnunternehmer oder den für die Führung der Geschäfte des Eisenbahnunternehmens bestellten Personen vortragen kann. Soll eine vom Betriebsleiter vorgeschlagene Maßnahme nicht durchgeführt werden, so ist der Betriebsleiter umfassend und unverzüglich über die Gründe der Ablehnung schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Betriebsleiter darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

2. Rechte und Pflichten der EBL

❖ Geschäftsanweisung für EBL

ODEG	Handbuch Stellenbeschreibungen	Seite 1 von 3
SB_1-10	Eisenbahnbetriebsleiter	gültig ab 01.03.2016

1.	**Bezeichnung der Stelle**	Eisenbahnbetriebsleiter Kurzform; EBL / lt. Organigramm: E
2.	**Stellung im Betrieb**	Geschäftsleitung
3.	**Vorgesetzte Stellen**	Fachlich: - Disziplinarisch: Geschäftsführung
4.	**Nachgeordnete Stellen**	alle Mitarbeiter im Bahnbetrieb lt. Organigramm
5.	**Vertretung**	Stv. Eisenbahnbetriebsleiter (EBL-V)
6.	**Qualifikation**	EBL gem. EBV, Bestätigung durch das EBA

7. Funktion und Zielsetzung der Stelle, Grundsätze

Der Eisenbahnbetriebsleiter des Eisenbahnverkehrsunternehmens ODEG ist für die ordnungsgemäße und sichere Planung und Durchführung des Eisenbahnbetriebes der ODEG inkl. Fahrzeuginstandhaltung sowie die Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems (SMS) verantwortlich. Das SMS hat mindestens die Anforderungen des Artikels 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/49/EG zu erfüllen.

Dem Eisenbahnbetriebsleiter dürfen keine die Betriebssicherheit einschränkenden Weisungen erteilt werden. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Der Eisenbahnbetriebsleiter ist bei allen mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Angelegenheiten zu beteiligen und erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterstützung.

Vorschläge und Bedenken darf der Eisenbahnbetriebsleiter der Geschäftsleitung direkt vortragen. Soll eine vorgetragene Maßnahme nicht realisiert werden, ist der Eisenbahnbetriebsleiter unverzüglich umfassend schriftlich über die Gründe zu informieren.

2. Rechte und Pflichten der EBL

- **weitere (wesentliche) zu beachtende Regelwerke**
  - Richtlinie 2004/49/EG – Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit
  - Verordnung (EU) 445/2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung (der Güterwagen) zuständigen Stellen (ECM-VO)
  - Verordnung (EU) 1078/2012 – gemeinsame Sicherheitsmethode zur Risikokontrolle
  - Verordnung (EU) 402/2013 – gemeinsame Sicherheitsmethode Evaluierung und Bewertung von Risiken (Risikoanalysen)
  - Ril 123 DB Netz AG, Notfallmanagement
  - unternehmenseigenes Regelwerk
  - …

3. Organisation des Notfallmanagements

- **Notfallmanagement bei einem EVU am Beispiel der ODEG**
  - ⇨ das Betriebsgebiet der ODEG ist in drei Notfallbezirke unterteilt, die jeweils 24/7 besetzt sind (siehe Grafik)
  - ⇨ bei Unregelmäßigkeiten (Unfällen etc.) ist festgelegt, dass durch den Triebfahrzeugführer neben dem Fahrdienstleiter des EIU auch unverzüglich die ODEG-Leitstelle zu informieren ist

  - ⇨ die Leitstelle informiert den ODEG-Notdienst, der sich bei Bedarf sofort zum Ereignisort begibt; zur schnellen Anfahrt steht ihm ein Kfz mit Sondersignalanlage zur Verfügung
  - ⇨ das Fahrzeug des EVU darf nach einem Unfall grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des EVU (Fahrzeughalter) wieder in Betrieb genommen werden; dies geschieht in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden (z.B. BPol) und dem EIU (z.B. Nmg der DB Netz AG)

3. Organisation des Notfallmanagements

❖ **Notfallmanagement bei einem EVU am Beispiel der ODEG**

Grenze Nord / Mitte:

Nord:

RE 2 bis inkl. Bf Paulinenaue

RE 4, RB 51 inkl. Bf Rathenow

RB 34 Rathenow –Stendal

Mitte:

RE 2 exkl. Bf Paulinenaue

RE 4, 51 exkl. Bf Rathenow

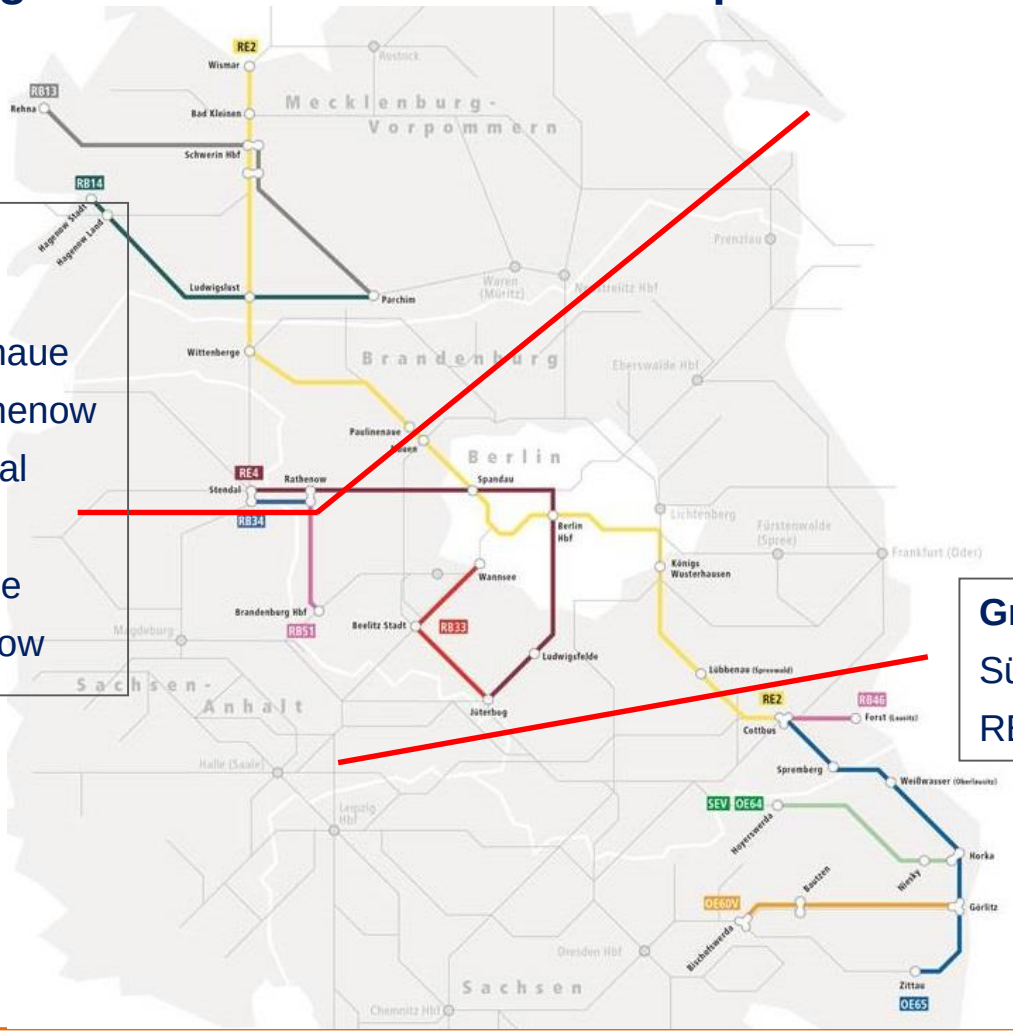

Grenze Mitte / Süd:

Süd:

RE 2 bis inkl. Bf Lübbenau

3. Organisation des Notfallmanagements

Leitstelle der ODEG

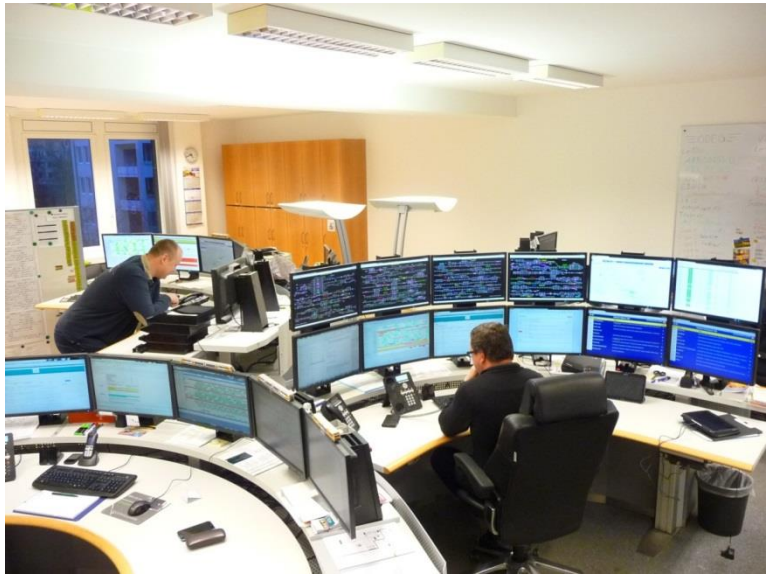

Unfallhilfsfahrzeug ODEG-Notdienst

3. Organisation des Notfallmanagements

3. Organisation des Notfallmanagements

- **Aus- und Fortbildung der Notdienstmitarbeiter ist die wesentliche Voraussetzung eines effektiven Notfallmanagements**
  - ⇨ mehrtägige Theorieausbildung (Dauer abhängig von Vorkenntnissen)
  - ⇨ Bearbeitung von Fallbeispielen
  - ⇨ schriftliche und mündliche Prüfung
  - ⇨ i.d.R. „mitlaufen“ bei erfahrenem Kollegen
  - ⇨ jährliche Fortbildungen, tlw. mit externen Partnern (Psycholgen, BPol, Fw, THW)
- **Der EVU-Notdienst ist …**
  - ⇨ Vertreter des EVU und hat die Interessen des EVU wahr zu nehmen
  - ⇨ „verlängerter Arm“ des EBL (vgl. § 4 (3) EBV)
  - ⇨ Ansprechpartner / „Betreuer“ der beteiligten EVU-Mitarbeiter
  - ⇨ muss das eigene EVU nicht belasten, muss aber alle entlastenden Tatsachen den am Ereignisort anwesenden Untersuchenden zur Kenntnis bringen
  - ⇨ **hat zivil- und strafrechtlich die gleichen Rechte und Pflichten wie der Notfallmanager**

  Er muss die richtige Ausrüstung mitführen und diese muss einsatzfähig sein und er muss sie anwendungssicher beherrschen (z.B. Nachtaufnahmen, Videofunktion).

4. Dokumentation vor Ort und im Allgemeinen

- **grundsätzliches Vorgehen**
  1. Schritt: Datensammlung
  2. Schritt: Datenanalyse
  3. Schritt: Bewertung der vorhandenen Daten
  4. Schritt: Rekonstruktion / Simulation / Schlussfolgerungen
- **konkrete Handlungen**
  - ⇨ eigene Entscheidung, ob der Ereignisort aufgesucht wird, wenn ja, Fahrt dorthin (ggf. mit Sondersignal, rechtfertigender Notstand)
  - ⇨ Kontakt aufnehmen mit eigenen beteiligten Mitarbeitern (Information über Erscheinen, Hinweis, dass keine Aussagen getroffen werden sollten, Frage nach dem Hergang) und Notfallmanager (Info über eigenes Erscheinen)
  - ⇨ Meldung beim Einsatzleiter (Feuerwehr) und Notfallmanager
  - ⇨ **Sicherung von Beweismitteln und Spuren**
    (Staatsanwaltschaft, Polizei und EUB / EBA dürfen Beweismittel sicherstellen / beschlagnahmen)
  - ⇨ erste Befragung von Beteiligten und Zeugen (ggf. gemeinsam mit Nmg und Polizei)
    Keine Vermutungen und Schuldzuweisungen äußern!

4. Dokumentation vor Ort und im Allgemeinen

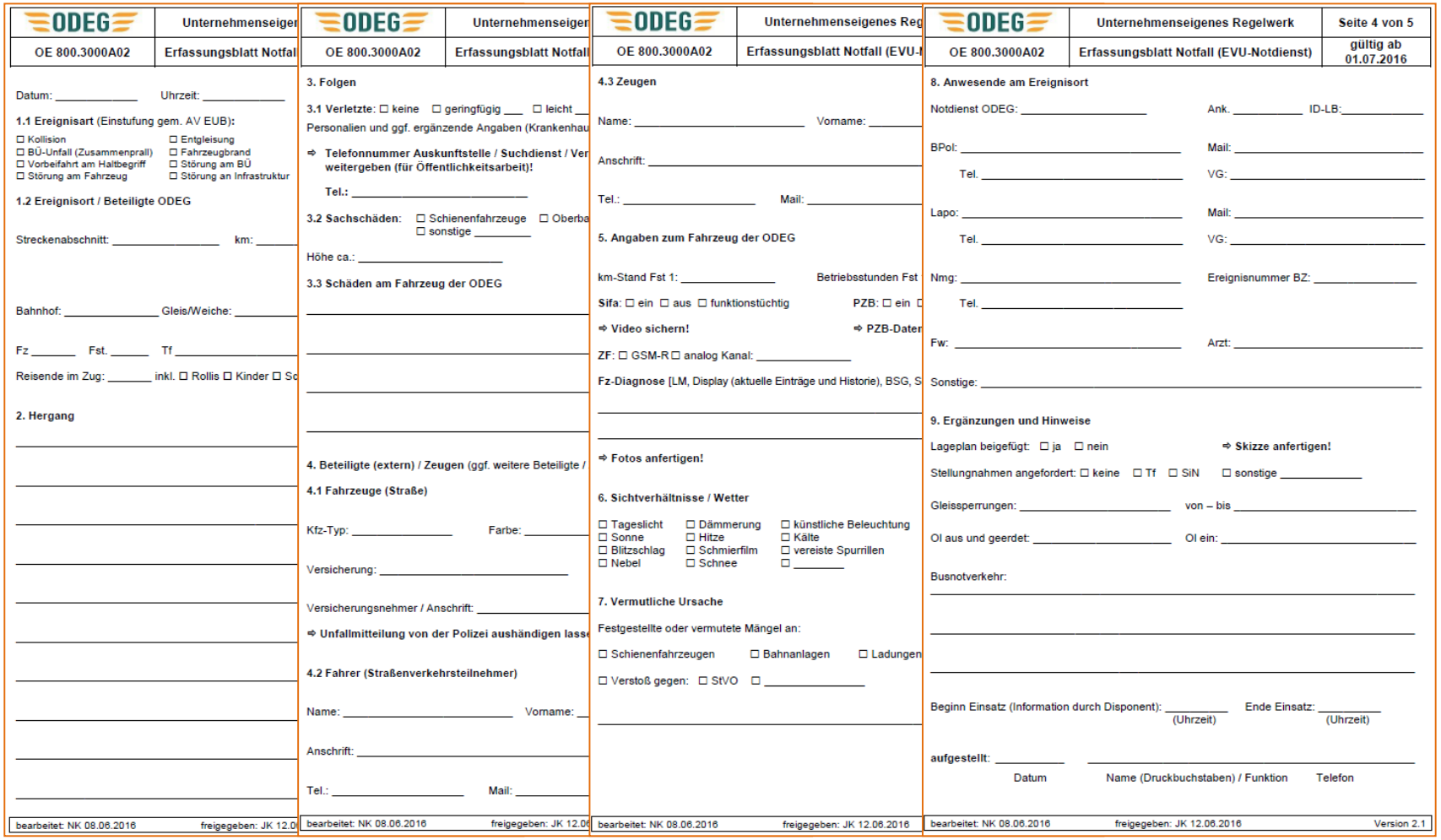

ODEG | Unternehmenseigener | OE 800.3000A02 | Erfassungsblatt Notfall

Datum: _____ Uhrzeit: _____

1.1 Ereignisart (Einstufung gem. AV EUB):

☐ Kollision ☐ Entgleisung
☐ BÜ-Unfall (Zusammenprall) ☐ Fahrzeugbrand
☐ Vorbeifahrt am Haltbegriff ☐ Störung am BÜ
☐ Störung am Fahrzeug ☐ Störung an Infrastruktur

1.2 Ereignisort / Beteiligte ODEG

Streckenabschnitt: _____ km: _____

Bahnhof: _____ Gleis/Weiche: _____

Fz _____ Fst. _____ Tf _____

Reisende im Zug: _____ inkl. ☐ Rollis ☐ Kinder ☐ So

2. Hergang

bearbeitet: NK 08.06.2016 freigegeben: JK 12.0

ODEG | Unternehmenseigener | OE 800.3000A02 | Erfassungsblatt Notfall

3. Folgen

3.1 Verletzte: ☐ keine ☐ geringfügig ___ ☐ leicht ___

Personalien und ggf. ergänzende Angaben (Krankenhau

⇨ **Telefonnummer Auskunftstelle / Suchdienst / Ver weitergeben (für Öffentlichkeitsarbeit)!**

Tel.: _____

3.2 Sachschäden: ☐ Schienenfahrzeuge ☐ Oberba ☐ sonstige _____

Höhe ca.: _____

3.3 Schäden am Fahrzeug der ODEG

4. Beteiligte (extern) / Zeugen (ggf. weitere Beteiligte /

4.1 Fahrzeuge (Straße)

Kfz-Typ: _____ Farbe: _____

Versicherung: _____

Versicherungsnehmer / Anschrift: _____

⇨ **Unfallmitteilung von der Polizei aushändigen lass**

4.2 Fahrer (Straßenverkehrsteilnehmer)

Name: _____ Vorname: _

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mail: _____

bearbeitet: NK 08.06.2016 freigegeben: JK 12.06

ODEG | Unternehmenseigenes Reg | OE 800.3000A02 | Erfassungsblatt Notfall (EVU-

4.3 Zeugen

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mail: _____

5. Angaben zum Fahrzeug der ODEG

km-Stand Fst 1: _____ Betriebsstunden Fst

Sifa: ☐ ein ☐ aus ☐ funktionstüchtig PZB: ☐ ein ☐

⇨ **Video sichern!** ⇨ **PZB-Dater**

ZF: ☐ GSM-R ☐ analog Kanal: _____

Fz-Diagnose [LM, Display (aktuelle Einträge und Historie), BSG, S

⇨ **Fotos anfertigen!**

6. Sichtverhältnisse / Wetter

☐ Tageslicht ☐ Dämmerung ☐ künstliche Beleuchtung
☐ Sonne ☐ Hitze ☐ Kälte
☐ Blitzschlag ☐ Schmierfilm ☐ vereiste Spurrillen
☐ Nebel ☐ Schnee ☐ _____

7. Vermutliche Ursache

Festgestellte oder vermutete Mängel an:

☐ Schienenfahrzeugen ☐ Bahnanlagen ☐ Ladungen

☐ Verstoß gegen: ☐ StVO ☐ _____

bearbeitet: NK 08.06.2016 freigegeben: JK 12.06.2016

ODEG | Unternehmenseigenes Regelwerk | Seite 4 von 5 | OE 800.3000A02 | Erfassungsblatt Notfall (EVU-Notdienst) | gültig ab 01.07.2016

8. Anwesende am Ereignisort

Notdienst ODEG: _____ Ank. _____ ID-LB: _____

BPol: _____ Mail: _____

Tel. _____ VG: _____

Lapo: _____ Mail: _____

Tel. _____ VG: _____

Nmg: _____ Ereignisnummer BZ: _____

Tel. _____

Fw: _____ Arzt: _____

Sonstige: _____

9. Ergänzungen und Hinweise

Lageplan beigefügt: ☐ ja ☐ nein ⇨ **Skizze anfertigen!**

Stellungnahmen angefordert: ☐ keine ☐ Tf ☐ SiN ☐ sonstige _____

Gleissperrungen: _____ von – bis _____

Ol aus und geerdet: _____ Ol ein: _____

Busnotverkehr:

Beginn Einsatz (Information durch Disponent): _____ (Uhrzeit) Ende Einsatz: _____ (Uhrzeit)

aufgestellt: _____ _____

Datum Name (Druckbuchstaben) / Funktion Telefon

bearbeitet: NK 08.06.2016 freigegeben: JK 12.06.2016 Version 2.1

4. Dokumentation vor Ort und im Allgemeinen

- **Sicherung von Spuren und Beweismitteln**
  - ⇨ Gesamtüberblick verschaffen (Fahrzeuge, Infrastruktur, beteiligte Personen)!
  - ⇨ Personalien aller beteiligten Personen notieren
  - ⇨ Daten aller beteiligten Fahrzeuge (Schiene, Straße) erfassen
  - ⇨ **Fotos! Videos! Fotos! Videos! Fotos! Videos! Fotos! Videos!**
  - ⇨ **Skizzen anfertigen!**
  - ⇨ Datensicherung (PZB, Video, Fahrzeugdiagnose, ZF-Gespräche, Stellwerk, BÜ)
  - ⇨ Informationsaustausch mit Nmg und Behörden
    WICHTIG: Entlastende Informationen stets kommunizieren, belastende Informationen nicht offensiv kommunizieren!

Beweismittel werden nur an Behörden ausgehändigt (nicht an den Nmg)!
Für ausgehändigte Beweismittel ist eine Quittierung erforderlich.

5. Aufgaben nach Verlassen der Unfallstelle

- **weiteres Vorgehen**
  - ⇨ interne Schnittstellen bedienen (Schadenssachbearbeiter, Personalabteilung, Fahrzeugtechnik / -instandhaltung)
  - ⇨ Unfallgegner sowie eigene Versicherung(en) schriftlich kontaktieren
  - ⇨ ggf. weitere Recherchen zu beteiligten Personen und Fahrzeugen
  - ⇨ Analyse und Bewertung der gesammelten Daten
  - ⇨ Ereignisbericht (Untersuchungsbericht) erstellen
  - ⇨ Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden
    - kooperativ
    - idealerweise schriftliche Äußerungen
    - Rechtsbeistand für Mitarbeiter; Rechtsbereatung im Allgemeinen
  - ⇨ Sachverständigen hinzuziehen
  - ⇨ keine Veränderungen (Instandsetzung) bevor Abstimmung mit allen Beteiligten erfolgt ist, aber: Schadenminderungspflicht beachten!
  - ⇨ alle Details von Komponenten sowie eigene Aufwendungen dokumentieren
  - ⇨ Maßnahmen in Folge des Ereignisses prüfen

6. Fazit und Anregungen

- Organisation und Vorbereitung
- Nutzung der Hilfsmittel vor Ort
- ruhige und vollständige Abarbeitung aller erforderlichen Tätigkeiten
- so viel wie möglich dokumentieren, auch scheinbar nebensächliche Details
  ⇨ die Situation vor Ort ist unwiederbringlich verloren, wenn der Ereignisort verlassen wurde
- Schadenminderungspflicht beachten
- Instandsetzung erst durchführen, wenn mit allen Beteiligten abgestimmt
- Übungen durchführen mit internen und externen Beteiligten

Seien Sie vorbereitet, auch wenn Sie die Vorbereitung nie nutzen wollen!

Abschluss

Jörg Kiehn

Prokurist und Eisenbahnbetriebsleiter

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
Möllendorffstraße 49
10367 Berlin

Tel.: 030 / 81 40 77-130

E-Mail: joerg.kiehn@odeg.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!